

Jugendordnung der Tischtennis-Gemeinschaft Rot-Schwarz Hoengen e. V.

§ 1

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein ist die Jugendabteilung.

§ 2

Die Jugendabteilung übt ihre Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) durch die Herstellung enger Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 3

Der Vorstand der Jugendabteilung kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 3, Ziffer 2 oder des § 4 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 4

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuß für Jugendsport die jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuß einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

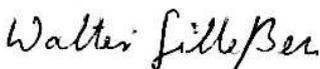
In der Jugendversammlung erfolgt die Wahl des

Abteilungsleiters für Jugendsport (Jugendleiter),
seines Stellvertreters,
des Jugendkassierers,
des Jugendwartes
sowie von zwei Jugendvertretern.

§ 5

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09.11.1992 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Jugendleiter